



>edlohn

Version 12.4.0
17.03.2022

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Korrektur aus Fehlzeiterfassung.....	4
2	Entgeltabrechnung: Darstellung Reisekosten nach EBV.....	6
3	Pfändungsverwaltung: Neues Merkmal Sondertilgung.....	8
4	Corona	9
4.1	Kurzarbeit.....	9
4.2	Verlängerung Corona-Regeln bis 30.06.2022.....	10
4.2.1	Erhöhte Leistungssätze.....	10
4.2.2	Verlängerung der Bezugsdauer auf 28 Monate	10
4.2.3	Neue Corona-KUG-Formulare ab April 2022.....	11
4.2.4	Verlängerung verschiedener Corona-bedingter Regelungen	11
4.3	Beendigung der Fehlzeiten Entschädigungszahlungen für Sorgeberechtigte (§56 Abs. 1a lfsG)	12
5	Berechnungsprotokoll Soll-/Istentgelt.....	12
6	Baulohn	13
6.1	SOKA Wiesbaden und SOKA Berlin.....	13
6.2	SOKA Dach.....	14
7	Anpassungen DSBD zum 01.01.2022	15
8	Warnung Personengruppe 106, 109 und 110	17
9	Neue Lohnart Abfindung – keine Entschädigung	18
10	Änderungen Meldeverfahren UV für Insolvenzfälle	19
11	Lohnkonto Erweiterung um TVöD.....	20
12	rvBEA FORMS (ZUZA).....	21
13	Erweiterung der Stammdatenübernahme aus edtime	23

© 2022 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 12.4.0

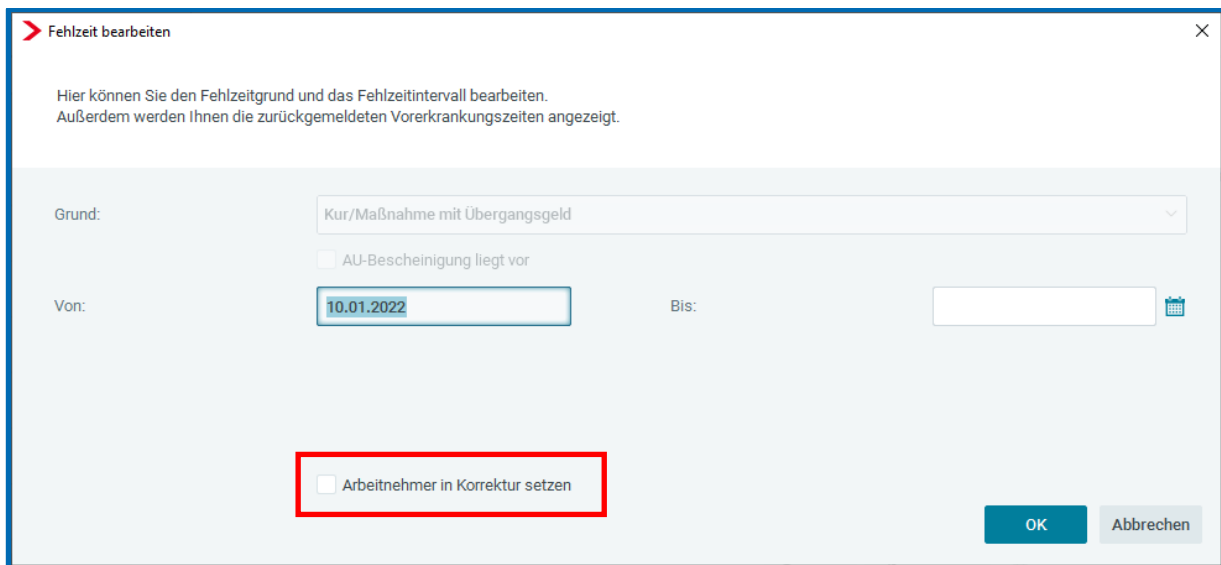
Stand: 17.03.2022

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Korrektur aus Fehlzeiterfassung

Bisher musste bei einer Korrektur von Fehlzeiten in Vormonaten der Fehlzeiten-Dialog verlassen werden, da der entsprechende Arbeitnehmer zuerst in Korrektur gesetzt werden musste.

Nach dem Update ist es nun möglich, neue rückwirkende Fehlzeiten anzulegen und Änderungen an bereits bestehenden Fehlzeiten direkt aus dem Fehlzeiten-Dialog heraus vorzunehmen. Dazu wird nun die neue Aktion **Arbeitnehmer in Korrektur setzen** angezeigt.



Fehlzeit bearbeiten [X]

Hier können Sie den Fehlzeitgrund und das Fehlzeitintervall bearbeiten.
Außerdem werden Ihnen die zurückgemeldeten Vorerkrankungszeiten angezeigt.

Grund: Kur/Maßnahme mit Übergangsgeld

AU-Bescheinigung liegt vor

Von: 10.01.2022 Bis: []

Arbeitnehmer in Korrektur setzen

OK Abbrechen

Die neue Aktion ermöglicht Ihnen

- die Erfassung einer Fehlzeit für bereits abgerechnete Monate.
- das Erfassen eines Ende-Datums in einem bereits abgerechneten Monat.

Korrekturen sind bis zur Rückrechnungstiefe April 2017 möglich.

Beachte:

Die neue Aktion ist in den folgenden Fällen nicht möglich:

- bei einer bestehenden Fehlzeit mit bereits erfasstem Ende-Datum kann keine Änderung an Beginn oder Ende vorgenommen werden.
- bei einer bestehenden Fehlzeit ohne Ende-Datum kann keine Änderung am Beginn vorgenommen werden.

Für diese Fälle kann die Korrektur nicht über die neue Aktion erfolgen und muss – wie bisher – auf dem alten Weg durchgeführt werden.

2 Entgeltabrechnung: Darstellung Reisekosten nach EBV

Wie bereits in der [Versionsbeschreibung vom 18.11.2021](#) unter Punkt 10.1 beschrieben, hat sich die Darstellung der Reisekosten auf der Entgeltabrechnung zum 01.01.2022 geändert.

In edlohn sind davon folgende Lohnarten unter **AN > Abrechnungsdaten > Lohnartengruppen > Erstattung / Spesen** betroffen.

- Reisekost / Fahrtkosten (stsv-frei)
- Reisekost / Übernachtung (stsv-frei)
- Reisekost / VerpflMehraufw (stsv-frei)
- Fahrtkosten / Auswärtstätigk (stsv-frei)
- Dopp HH-Führung (stsv-frei)

Die Darstellung ab 01.01.2022 sieht folgendermaßen aus:

Entgeltbestandteile		St SV		Monat
Monatslohn		L	L	1.300,00
Reisekost / Fahrtkosten (stsv-frei)		f	f	100,00
Reisekost / Übernachtung (stsv-frei)		f	f	50,00
Reisekost / VerpflMehraufw (stsv-frei)		f	f	150,00
Fahrtkosten / Auswärtstätigk (stsv-frei)		f	f	200,00
Dopp HH-Führung (stsv-frei)		f	f	20,00
Gesamtbrutto				1.300,00
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	18,33
Kirchensteuer				0,00
Solidaritätszuschlag				0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	104,65
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	120,90
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	15,60
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	24,38
Gesamtnetto				1.016,14
Reisekost / Fahrtkosten (stsv-frei)				100,00
Reisekost / Übernachtung (stsv-frei)				50,00
Reisekost / VerpflMehraufw (stsv-frei)				150,00
Fahrtkosten / Auswärtstätigk (stsv-frei)				200,00
Dopp HH-Führung (stsv-frei)				20,00
Auszahlung				1.536,14

Die Lohnarten werden oben im Bereich der Bruttobezüge ausgewiesen, allerdings nicht in das Gesamtbrutto eingerechnet. Der tatsächliche Geldfluss an den Arbeitnehmer findet im unteren Bereich der Nettobezüge statt.

Nach dem Update haben Sie die Möglichkeit, die Lohnarten im Bruttobereich auszublenden.

Mandant > Druckeinstellungen > Entgeltabrechnung > Ausweis Reisekosten im Bruttobereich > Nein

Entgeltbestandteile		St SV		Monat
Monatslohn		L	L	1.300,00
Gesamtbrutto				1.300,00
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	18,33
Kirchensteuer				0,00
Solidaritätszuschlag				0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	104,65
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	120,90
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	15,60
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	1.300,00	1.300,00	24,38
Gesamtnetto				1.016,14
Reisekost / Fahrtkosten (stsv-frei)				100,00
Reisekost / Übernachtung (stsv-frei)				50,00
Reisekost / VerpflMehraufw (stsv-frei)				150,00
Fahrtkosten / Auswärtstätigk (stsv-frei)				200,00
Dopp HH-Führung (stsv-frei)				20,00
Auszahlung				1.536,14

Gesamtbrutto und Auszahlung bleiben unverändert, lediglich der Ausweis dieser Lohnarten entfällt im Bruttobereich.

3 Pfändungsverwaltung: Neues Merkmal Sondertilgung

In gewissen Fällen ist es notwendig, dass Sie die Restforderung einer laufenden Pfändung anpassen müssen, z.B.

- wenn ein Arbeitnehmer zusätzlich zum Abzug auf der Entgeltabrechnung noch selbst Zahlungen auf eine Pfändung leistet.
- wenn ein Arbeitnehmer einen Wiedereintritt hat und die Pfändung aus dem vorherigen Beschäftigungsverhältnis weiter genutzt wird.

Daher wird mit dem Update das neue Merkmal **Sondertilgung** für die Pfändung eingeführt.

The screenshot shows a form with three input fields. The first field is labeled 'Bereits getilgt [€]' and contains the value '0,00'. The second field is labeled 'Restforderung [€]' and also contains '0,00'. The third field, labeled 'Sondertilgung [€]', is empty and is highlighted with a red rectangular border. The entire form is enclosed in a blue border.

Erfassen Sie in diesem Merkmal einen Wert, reduziert sich dadurch die Restforderung der Pfändung.

4 Corona

4.1 Kurzarbeit

Bis 31.03.2022 gilt:

Gemäß der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit ([Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung](#)) vom 06.12.2021 gilt für Abrechnungsmonate **ab Januar 2022 befristet bis 31.03.2022:**

- Die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung werden in pauschalierter Form in Höhe von 50% von der BA erstattet.
- Soweit ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Förderung nach § 106 a SGB III erfüllt, kann dieser Betrag um weitere 50% erhöht werden.

Ab April 2022 gilt:

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Bis Dezember 2021 werden die von Ihnen als Betrieb während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 100 Prozent pauschaliert erstattet. Ab Januar 2022 werden diese bis zum 31. März 2022 in Höhe von 50 Prozent pauschaliert erstattet.

Zusätzliche Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Weiterbildung.

Arbeitgebern werden weitere 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III teilnehmen.

4.2 Verlängerung Corona-Regeln bis 30.06.2022

4.2.1 Erhöhte Leistungssätze

Bundesrat

Beschluss

Bundesrat

KMPAKT

Das Wichtigste zur Sitzung

1017. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2022

Bundesrat billigt verlängerte Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld

Die Corona-bedingten Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld gelten bis zum 30. Juni 2022 fort: Am 11. März 2022 billigte der Bundesrat einen entsprechenden Bundestagsbeschluss. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann das Gesetz in Kraft treten.

Längere Bezugsdauer - vereinfachter Zugang

Es erhöht die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds auf 28 statt bisher 24 Monate. Bis zum 30. Juni 2022 gilt der vereinfachte Zugang zur Kurzarbeit fort, ebenso die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit der Beschäftigten und die Anrechnungsfreiheit für Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, die jemand während der Kurzarbeit aufnimmt. Sie waren eigentlich bis zum 31. März 2022 befristet.



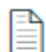
© Foto: AdobeStock | photoart

4.2.2 Verlängerung der Bezugsdauer auf 28 Monate

siehe Bild oben

4.2.3 Neue Corona-KUG-Formulare ab April 2022

Die Bundesagentur für Arbeit plant noch die Anpassung der Antragsformulare für Corona-KUG. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug 107 - 04.2021) und die Abrechnungsliste für Kurzarbeitergeld (Kug 108 – 01.2022) sollen im Laufe des Monats März 2022 aktualisiert werden. Auch wenn derzeit eine „zeitliche Befristung“ besteht,



Abrechnungsliste für Kurzarbeitergeld
(Stand 01.2022 – Nur für die
Abrechnungsmonate 01/2022 bis
03/2022)

können für Abrechnungsmonate ab April 2022 noch die alten Formulare verwendet werden. Die BA hat zugesichert, dass Antragsformulare mit dem alten Stand (bis zur Veröffentlichung und zeitnahen Umsetzung der neuen Formulare in edlohn) nicht beanstandet werden.

Die erforderlichen Anpassungen bezüglich der geänderten Berechnungen sind bereits berücksichtigt. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt **ab April 2022** nur noch in Höhe von 18,8% des Fiktivlohns soweit sich der Arbeitnehmer in Weiterbildung befindet.

4.2.4 Verlängerung verschiedener Corona-bedingter Regelungen

Durch das [Viertes Corona-Steuerhilfegesetz](#) (noch nicht verabschiedet) bleiben folgende Regelungen weiterhin gültig:

- Steuerfreier Zuschuss AG zum KUG soll verlängert werden bis 30.06.2022
- Corona-Bonus für Pflegekräfte
Steuerfreiheit Corona-Sonderzahlung (§ 3 Nr. 11a EStG) in bestimmten
Einrichtungen bis 3.000,- €
- Verlängerung der Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022

4.3 Beendigung der Fehlzeiten Entschädigungszahlungen für Sorgeberechtigte (§56 Abs. 1a IfsG)

Die beiden Fehlzeiten:


- Entschädigungszahlung (§ 56 Abs.1a IfsG) durch AG wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes > innerhalb der ersten 6 Wochen
- Entschädigungszahlung (§ 56 Abs.1a IfsG) durch Behörde wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes nach Ablauf der 6 Wochen

wurden zum 19.03.2022 (Befristung durch „[Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzes](#)“ vom 22.11.2021) beendet.



The screenshot shows a web form titled 'Fehlzeit erstellen'. It contains the following text: 'Sie legen eine Fehlzeit mit einem Beginndatum und einem Fehlzeitgrund fest. Das Fehlzeitende kann auch zu einem späteren Zeitpunkt durch Bearbeiten erfasst werden.' Below this, there are two dropdown menus under the label 'Grund:'. The first dropdown is selected and shows the text: 'Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1a IfsG) durch AG für Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes gültig bis 19.03.2022'. The second dropdown shows: 'Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1a IfsG) durch Behörde für Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes gültig bis 19.03.2022'.

Außerdem können nach Ablauf der Sonderregelungen keine Erstattungen der gezahlten Entschädigungsbeträge mehr beantragt werden. Ab dem Abrechnungsmonat April 2022 wird bei Verwendung des **Ausfallbrutto Entschädigung Kinderbetreuung – manuell** daher eine Warnung ausgegeben.

 **Ausfallbrutto Entschädigung Kinderbetreuung bzw. die Erstattung ist zeitlich befristet. Bitte akt. Fassung § 56 Abs. 1a IfsG prüfen!**

5 Berechnungsprotokoll Soll-/Istentgelt

Das Pilotverfahren zum Berechnungsprotokoll Soll-/Istentgelt ist beendet und es erfolgt mit dem Update eine Freischaltung für alle Anwender. Die aktualisierte Beschreibung finden Sie [hier](#).

6 Baulohn

6.1 SOKA Wiesbaden und SOKA Berlin

Erhöhung der Ausbildungsvergütungen (Bauhauptgewerbe)

Bei der Berechnung der Erstattung werden die erhöhten Ausbildungsvergütungen, sofern sie auch ausgezahlt werden, systemseitig berücksichtigt.

Prüfen Sie bitte, ob in den Abrechnungsdaten der Auszubildenden die Lohnart **Ausbildungsvergütung (Baugewerbe)** unter **Baulohn > Ausbildung** angepasst werden muss. Die **ab April 2022** (rot markiert) gültigen und vollständigen Werte finden Sie für die SOKA Bau Wiesbaden [hier](#) und für die SOKA Berlin [hier](#).

SOKA Wiesbaden

Ausbildungsvergütung im Tarifgebiet West ab 01.04.2022				
	Ausbildungsjahr			
	1.	2.	3.	4.
Gewerblich Auszubildende	920	1.230	1.495	1.580
Techn./Kaufm. Auszubildende	915	1.108	1.384	

Ausbildungsvergütung im Tarifgebiet Ost ab 01.04.2022				
	Ausbildungsjahr			
	1.	2.	3.	4.
Gewerblich Auszubildende	855	1.060	1.270	1.330
Techn./Kaufm. Auszubildende	848	965	1.184	

Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Ausbildungsvergütungen in Berlin ab dem 01.04.2022	gewerbliche Auszubildende	gewerbliche Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	868,-- €	868,-- €	862,-- €
2. Ausbildungsjahr	1.102,-- €	1.140,-- €	996,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.336,-- €	1.429,-- €	1.238,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.406,-- €	. / .	. / .

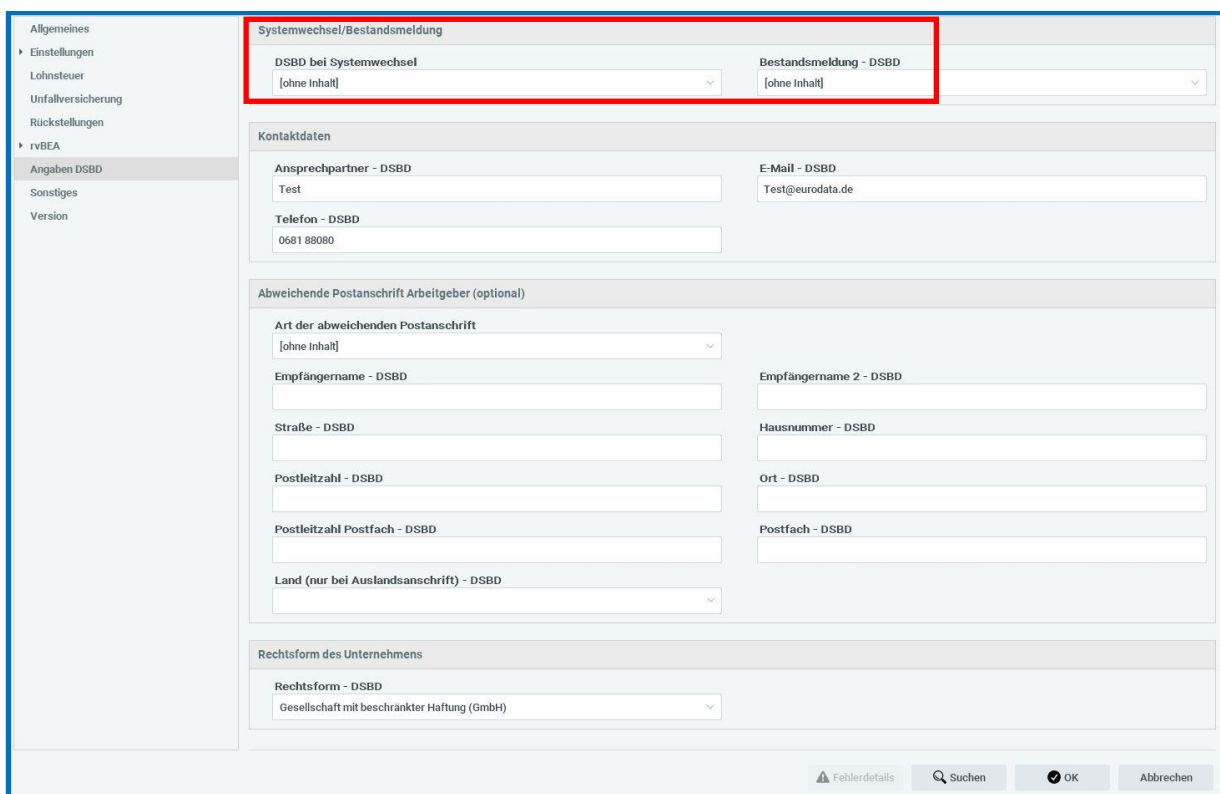
6.2 SOKA Dach

Der „Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Dachdeckerhandwerk außerhalb der Winterperiode -TV Beschäftigungssicherung“ ist weiterhin in der Fassung vom 18.02.2021 gültig und für allgemein verbindlich erklärt worden. Gemäß § 3 gilt der **Ausgleich für Lohnausfall** weiterhin für die **Monate April bis November**, höchstens für 53 Stunden.

7 Anpassungen DSBD zum 01.01.2022

Nach dem Update stehen Ihnen in den Abrechnungsdaten der Firma unter Angaben DSBD zwei neue Merkmale zur Verfügung.

- DSBD bei Systemwechsel
- Bestandsmeldung – DSBD



The screenshot shows a web-based configuration interface for DSBD. On the left is a navigation menu with categories like 'Allgemeines', 'Einstellungen', 'Lohnsteuer', 'Unfallversicherung', 'Rückstellungen', 'rvBEA', 'Angaben DSBD', 'Sonstiges', and 'Version'. The main area is titled 'Systemwechsel/Bestandsmeldung' and contains several sections:

- Systemwechsel/Bestandsmeldung:** This section is highlighted with a red box. It contains two dropdown menus: 'DSBD bei Systemwechsel' (currently set to '[ohne Inhalt]') and 'Bestandsmeldung - DSBD' (also set to '[ohne Inhalt]').
- Kontaktdaten:** Includes fields for 'Ansprechpartner - DSBD' (Test), 'E-Mail - DSBD' (Test@eurodata.de), and 'Telefon - DSBD' (0681 88080).
- Abweichende Postanschrift Arbeitgeber (optional):** A collection of fields for address details, including 'Art der abweichenden Postanschrift', 'Empfängername - DSBD', 'Straße - DSBD', 'Postleitzahl - DSBD', 'Postleitzahl Postfach - DSBD', 'Land (nur bei Auslandsanschrift) - DSBD', 'Empfängername 2 - DSBD', 'Hausnummer - DSBD', 'Ort - DSBD', and 'Postfach - DSBD'.
- Rechtsform des Unternehmens:** A dropdown menu currently set to 'Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)'.


At the bottom right of the interface, there are buttons for 'Fehlerdetails', 'Suchen', 'OK', and 'Abbrechen'.


Anhand dieser beiden Merkmale ist es nun möglich, dass Sie durch die Schlüsselung von **Ja** notwendige oder durch die Bundesagentur für Arbeit angeforderte Meldungen auslösen können.

Das Meldeverfahren DSBD wurde auch um notwendige Prüfungen erweitert. So wird zukünftig systemseitig z.B. überprüft, ob eine im Firmennamen angegebene Rechtsform (z.B. GmbH) mit der im Merkmal **Rechtsform – DSBD** angegebene Auswahl übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, werden Sie durch eine Warnung im DSBD-Dialog darüber informiert. Ebenso werden nun diverse andere Prüfungen auf den Firmennamen durchgeführt.


Zur Info:


Bei den umgesetzten Prüfungen handelt es sich um Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit. Wir informieren Sie durch entsprechende Warnungen, wenn die von Ihnen erfassten Änderungen nicht den Vorgaben des DSBD durch die Bundesagentur für Arbeit entsprechen. Sind die Daten aber trotzdem korrekt, können sie trotzdem in den DSBD übernommen und versendet werden, indem Sie bei den im Protokoll aufgeführten Warnungen ein Häkchen setzen.

 Betriebsdatenpflege ✕

 Sie haben Änderungen in den Abrechnungsdaten vorgenommen, die nicht den Vorgaben des DSBD durch die Bundesagentur für Arbeit entsprechen. Sind die Daten aber trotzdem korrekt, können sie dennoch in den DSBD übernommen und versendet werden, indem Sie bei den im Protokoll aufgeführten Warnungen ein Häkchen setzen.



Protokoll

Firmenname (Firma) : enthält Begriffe, die in Firmennamen vermieden werden sollten 

Rechtsform - DSBD (Firma/Angaben DSBD) : Rechtsform beim Firmennamen unterscheidet sich von der Angabe im Merkmal Rechtsform-DSBD 

Firmenname (Firma) wurde geändert

Rechtsform - DSBD (Firma/Angaben DSBD) wurde geändert

Die Änderungen werden mit folgendem Gültigkeitsdatum übermittelt:  

8 Warnung Personengruppe 106, 109 und 110

Auch wenn die eAU, ausgelöst durch Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach, auf dem Prüfstand steht und vorläufig gestoppt wurde, ist weiterhin, wenn auch zeitlich verschoben, mit der Einführung der flächendeckenden eAU zu rechnen.

eAU und eRezept müssen vor Einführung erst Praxistauglichkeit beweisen

04.03.2022 – Die Einführung von elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und elektronischem Rezept wird bis auf Weiteres verschoben. Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach hat eigenen Angaben zufolge beide Vorhaben gestoppt.

Was noch nicht 100-prozentig ausgereift sei, könne nicht in die Fläche gebracht werden, sagte er in der KBV-Veranstaltung „Im PraxisCheck“ am Donnerstagabend. Er wies auf die hohe Fehleranfälligkeit hin, auch sei der Nutzen nicht klar. „Wenn ich beispielsweise ein elektronisches Rezept ausstelle und muss die Quittung dafür noch gedruckt aushändigen – das kann noch nicht überzeugen.“

Lauterbach kündigte eine „Strategiebewertung“ in seinem Ministerium an. Digitale Anwendungen „müssen einen spürbaren Nutzen für Arzt und Patienten haben“, stellte er klar.

Hier können Sie den gesamten Beitrag dazu lesen:

https://www.kbv.de/html/1150_57247.php

Da für eine eAU bei den Personengruppen 106, 109 und 110 die Abfrage nicht bei der Minijobzentrale sondern bei der tatsächlich zuständigen Krankenkasse und auch nur in den Fällen von Familien-, Pflicht- oder freiwilliger Versicherung erfolgen muss, erhalten Sie nach dem Update eine Warnung, wenn dafür nicht alle erforderlichen Daten in edlohn gepflegt sind.

⌵ Warnungen (1)

⚠ Es fehlen die erweiterten Angaben zur Krankenversicherung. Für AN mit PGS 106,109,110 sind diese zur Abfrage einer eAU erforderlich.

Bitte ergänzen Sie im Falle einer Warnung die Daten unter SV-Merkmale.

Krankenkasse / Mitgliedschaft (PGS 106,109,110)

Art der Krankenversicherung

[ohne Inhalt]

Über einen Pilotbetrieb und die weiteren Entwicklungen zum Thema eAU halten wir sie auf dem Laufenden.

eurodata hat Anfang März 2022 auch die notwendige Modulprüfung der ITSG für die Umsetzung der eAU in edlohn erfolgreich durchlaufen.

9 Neue Lohnart Abfindung – keine Entschädigung

Ab Januar 2022 steht unter **Lohnartengruppen > Einmalbezug > Standard > Abfindung** eine neue Systemlohnart zur Verfügung.

Abfindung	
Abfindung Einmalbezug / stpft-svfrei [€]:	<input type="text"/>
Abfindung Einmalbezug / stsv-pflichtig [€]:	<input type="text"/>
Abfindung - ermäßigt (1/5) [€]:	<input type="text"/>
Abfindung - ermäßigt besteuert (1/5) - keine Entschädigung [€]:	<input type="text"/>
Abfindung - mehrjährig / stsv-pflichtig [€]:	<input type="text"/>
Abfindung - mehrjährig / stpft-svfrei [€]:	<input type="text"/>

Im Gegensatz zur der bereits vorhandenen Lohnart **Abfindung – ermäßigt (1/5)**, die im Falle einer Abfindungszahlung im Zusammenhang mit dem Verlust des Arbeitsplatzes zu nutzen ist, wird bei der neuen Lohnart die Vorsorgepauschale berücksichtigt.

Abfindung – ermäßigt (1/5) > Entlassungsabfindungen

Steuerliche Behandlung:

Fünftelregelung

Ausweis auf Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 10-14

keine Berücksichtigung der Vorsorgepauschale

Beitragsrechtliche Behandlung:

SV-frei

Abfindung – ermäßigt besteuert (1/5) – keine Entschädigung > keine Entlassungsabfindung

Steuerliche Behandlung:

Fünftelregelung

Ausweis auf Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 10-14

Berücksichtigung der Vorsorgepauschale

Beitragsrechtliche Behandlung:

SV-pflichtig – Einmalbezug

10 Änderungen Meldeverfahren UV für Insolvenzfälle

Bisher konnten Insolvenzverfahren bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und abschließender Abgabe des digitalen Lohnnachweises mit dem Meldegrund UV08 abgebildet werden.

Ab dem Abrechnungsmonat Januar 2022 wird es nun möglich sein, auch Unternehmen, die während eines Insolvenzverfahrens sowohl Weiterbeschäftigte Arbeitnehmer als auch freigestellte Arbeitnehmer beschäftigen, dies mit edlohn abzurechnen. Die besonderen Vorgaben der erforderlichen Sozialversicherungsmeldungen, gesonderten Beitragsnachweise sowie der Besonderheiten im UV-Meldeverfahren stehen Ihnen ab Januar 2022 zur Verfügung.

Unsere Beschreibung für die Abrechnung im Insolvenzverfahren haben wir entsprechend aktualisiert. Bitte fordern Sie diese bei Bedarf über edlohn-support@eurodata.de an.

11 Lohnkonto Erweiterung um TVöD

Ab Januar 2022 wird das Lohnkonto um alle Angaben bezüglich ZVK-Beitrag TVöD erweitert.
Diese werden in einem getrennten Block ausgewiesen.

6. TVöD			
ZVK-Brutto	6776,33	3825,59	2950,74
Beitragsatz Umlage		1,40	1,40
Beitrag Umlage	94,87	53,56	41,31
AG-Anteil Umlage	94,87	53,56	41,31
Beitragsatz Zusatzbeitrag		4,30	4,30
Beitrag Zusatzbeitrag	291,38	164,50	126,88
AN-Anteil Zusatzbeitrag	155,86	87,99	67,87
AG-Anteil Zusatzbeitrag	135,52	76,51	59,01

12 rvBEA FORMS (ZUZA)

Neues Teilverfahren FORMS im rvBEA -Verfahren der Rentenversicherung

Bisher wurde lediglich ein rvBEA-Teilverfahren umgesetzt, nämlich "GML57" zur Anforderung der gesonderten Meldung nach § 194 SGB IV (DEÜV-Meldung mit Abgabegrund 57). Diese gesonderte Meldung erfolgt für Mitarbeiter, bei denen der Renteneintritt bevorsteht. Das Verfahren GML57 ist seit dem 01.07.2021 verpflichtend für die Arbeitgeber. In edlohn ist dieses Verfahren bereits seit 2021 vollständig umgesetzt.

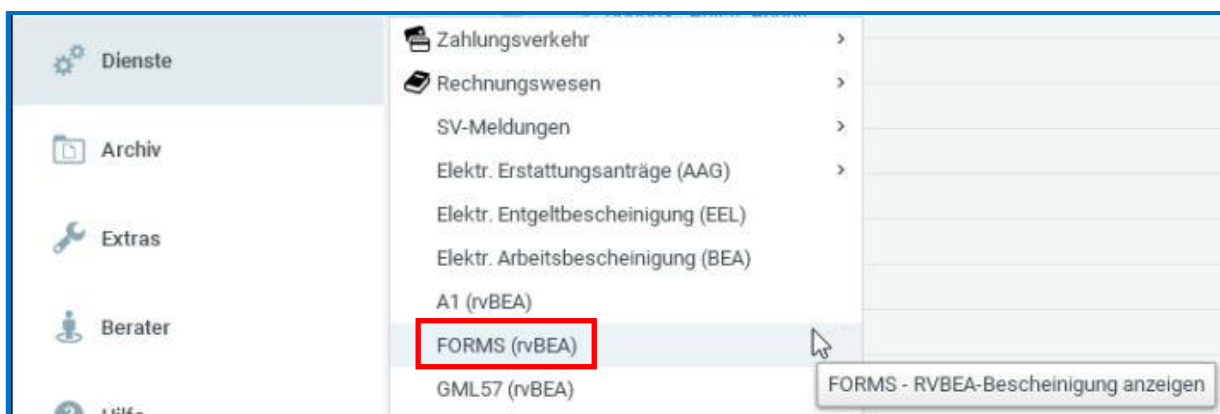
Seit dem 01.01.2022 können im Rahmen des neuen rvBEA – Teilverfahrens FORMS Rentenversicherungsträger Bescheinigungen elektronisch bei einem Arbeitgeber anfordern. Aktuell durch die Rentenversicherung umgesetzte Bescheinigungen sind:

- ZUZA – „Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen“
- BEEG – „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ (ehemals ELFE)

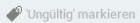
Während das Bescheinigungsverfahren ZUZA bereits ab dem 01.01.2022 angefragt werden kann, ist die Anfrage für rvBEA-BEEG erst ab dem 01.07.2022 vorgesehen.


In edlohn wird bereits seit Jahresbeginn an der Umsetzung gearbeitet. Mit dem aktuellen Update werden die erforderlichen Systemerweiterungen zum Umgang mit der Anfrage zum neuen Teilverfahren rvBEA-Forms (ZUZA) ausgeliefert.

Unter **Dienste** sehen Sie einen neuen Menüpunkt **FORMS (rvBEA)**, unter dem Sie künftig die Anforderungen sowie die daraus entstandenen und systemseitig übermittelten Bescheinigungen finden.



Arbeitnehmer	Verursacher	Typ	Erzeugt	Versendet	Datei	Bemerkung	Status
▼ rvBEA Meldungen (12)							
	AG	FORMS Bescheinigung (DX...	15.03.2022 14:41:18	15.03.2022 01:00:00	008944.DRV.ARV	Bescheinigung ZUZA	bereitgestellt
	AG	FORMS Bescheinigung (DX...	15.03.2022 14:41:18	15.03.2022 01:00:00	008944.DRV.ARV	Bescheinigung ZUZA	bereitgestellt
	AG	FORMS Bescheinigung (DX...	15.03.2022 14:41:18	15.03.2022 01:00:00	008944.DRV.ARV	Bescheinigung ZUZA	bereitgestellt
	AG	FORMS Bescheinigung (DX...	15.03.2022 14:41:18	15.03.2022 01:00:00	008944.DRV.ARV	Bescheinigung ZUZA	bereitgestellt
	AG	FORMS Bescheinigung (DX...	15.03.2022 14:41:18	15.03.2022 01:00:00	008944.DRV.ARV	Bescheinigung ZUZA	bereitgestellt
	AG	FORMS Bescheinigung (DX...	15.03.2022 14:41:18	15.03.2022 01:00:00	008944.DRV.ARV	Bescheinigung ZUZA	bereitgestellt
	RV	Anforderung (DXAR)	23.02.2022 08:26:46			Anforderung ZUZA für ...	bereitgestellt
	RV	Anforderung (DXAR)	23.02.2022 08:26:46			Anforderung ZUZA für ...	bereitgestellt
	RV	Anforderung (DXAR)	23.02.2022 08:26:46			Anforderung ZUZA für ...	bereitgestellt
	RV	Anforderung (DXAR)	23.02.2022 08:26:46			Anforderung ZUZA für ...	bereitgestellt
	RV	Anforderung (DXAR)	23.02.2022 08:26:46			Anforderung ZUZA für ...	bereitgestellt
	RV	Anforderung (DXAR)	23.02.2022 08:26:46			Anforderung ZUZA für ...	bereitgestellt





Eine Systemnachricht macht Sie beim Öffnen des Mandanten auf die Anfrage und Übermittlung der Bescheinigung aufmerksam.

Übersicht Nachrichten 12 edcloud Personal		
Text	Name	Erstellt
FORMS-Bescheinigungsanfrage (ZUZA) bearbeitet.		15.03.2022 14:41:18
RV-BEA-Daten angefordert (ZUZA).		15.03.2022 14:41:18

Sollte also bereits eine Anforderung durch die Rentenversicherung erfolgen, sind Sie mit edlohn bereits für die umgehende Bereitstellung der angeforderten Daten gerüstet.

In den kommenden Updates wird dieses neue Verfahren Schritt für Schritt vervollständigt und ausgebaut werden.

Weitere Informationen zum rvBEA-Verfahren finden Sie auf der Internetseite der Rentenversicherung:

https://www.dsrv.info/de/Inhalt/20_Unsere_Verfahren/01_nationaler_Datenaustausch/03_Arbeitgeber/02_rvBEA/02_rvBEA.html

13 Erweiterung der Stammdatenübernahme aus edtime

Nach dem Update wird aus den gemeldeten Stammdatenänderungen aus edtime auch die **Zahlungsart** des Arbeitnehmers in die Abrechnungsdaten übernommen.